

1367/J

der Abg. Böhacker
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Auslegung des § 37 Abs. 5 EStG

Gemäß § 37 Abs. 1 ermäßigt sich der Steuersatz für außerordentliche Einkünfte auf die Hälfte des auf das gesamte Einkommen entfallenden Durchschnittsteuersatzes. Eine Voraussetzung für die Gewährung des ermäßigten Steuersatzes (nach Abs. 5) ist die Vollendung des 60. Lebensjahres und die Einstellung der Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen.

Für viele Selbständige, die nebenbei eine politische Tätigkeit ausüben, ist es derzeit unklar, ob sie gleichzeitig mit einer Betriebsaufgabe auch ihre politischen Funktionen zurücklegen müssen, um in den Genuß des ermäßigten Steuersatzes gemäß § 37 Abs. 5 zu kommen.

Aus gegebenem Anlaß stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

Müssen gemäß § 37 Abs. 5 Selbständige nach Vollendung des 60. Lebensjahres im Zuge der Einstellung ihrer Erwerbstätigkeit ebenfalls alle politischen Funktionen (z.B. Gemeindevandatar, Bürgermeister oder Abgeordneter) zurücklegen, um in den Genuß des ermäßigten Steuersatzes zu kommen?